

Reichsgesetzblatt

565

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Mai 1935	Nr. 47
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 4. 35	Gesetz über die Kosten des Anstaltsaufenthalts von Geisteskranken.....	565
3. 5. 35	Gesetz zur Änderung des Brotgesetzes.....	566
3. 5. 35	Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten.....	566
12. 4. 35	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Forstverwaltung.....	569
17. 4. 35	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft.....	570
24. 4. 35	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen.....	571
30. 4. 35	Verordnung über die Einfuhr französischer Waren.....	571
30. 4. 35	Siebente Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung.....	572

In Teil II Nr. 23, ausgegeben am 30. April 1935, ist veröffentlicht: Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsvorordnung zum Gesetz über die Abwicklung der Aufbringungsumlage und die Neugestaltung der Bank für deutsche Industrieobligationen (Industriebankgesetz). — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-französischen Abkommens über die Beschränkung der Einfuhr französischer Waren. — Bekanntmachung über die Abänderung der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und den Eisenbahnen verschiedener Staaten. — Druckfehlerberichtigung.

Gesetz über die Kosten des Anstaltsaufenthalts von Geisteskranken. Vom 29. April 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Hinter § 21 a der Fürsorgepflichtverordnung wird folgender § 21 b eingefügt:

„§ 21 b

Wird ein Geisteskranker aus Gründen der öffentlichen Sicherheit in einer Anstalt untergebracht, so hat im Verhältnis zur Polizei die öffentliche Fürsorge die Kosten des Anstaltsaufenthalts zu tragen, wenn der Geisteskranke den Kostenbedarf nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält. Unberührt bleiben die Bestimmungen über die Tragung der Kosten, die durch den Vollzug der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt auf Grund des § 42 b des Strafgesetzbuchs erwachsen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz hat rückwirkende Kraft. Die bis zu dem auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Tage durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellte Verpflichtung der Polizei, die Kosten des Anstaltsaufenthalts eines Geisteskranken zu tragen, bleibt jedoch unberührt und dauert bei den an dem genannten Tage schwebenden Fällen bis zur Beendigung des Anstaltsaufenthalts des Geisteskranken.

Berlin, den 29. April 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seidte

Der Reichsminister des Innern
Fried